Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 043/21** Datum: 22.10.2021	

Tagesordnungspunkt

Konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates Grasleben

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
01.11.2021	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
gez. Talke	gez. Janze
(Talke)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Wenn noch nicht aufgeführt, werden einzelne Beschlussvorschläge im Verlauf der Sitzung formuliert bzw. vervollständigt.

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 1

Eröffnung der Sitzung durch die / den zuvor festgestellte/n Altersvorsitzende/n

Das älteste anwesende zur Leitung der Sitzung bereite Ratsmitglied wird festgestellt. Es leitet die Sitzung bis zur Wahl der / des Ratsvorsitzenden (TOP 5). Ab TOP 6 übernimmt die / der neu gewählte Ratsvorsitzende die Sitzungsleitung.

Nachrichtlich:
Der Altersvorsitzende ist Klaus-Peter Gläser, die nachfolgenden Altersvorsitzenden wären in der genannten Reihenfolge Sabine Stabrey und Herbert Kellner.

Zu TOP 2

Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Rat ist laut § 65 Niedersächsisches Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung (§ 59 NKomVG) die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die / der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu TOP 3

a) Verabschiedung von Ratsmitgliedern

Die folgenden Ratsmitglieder scheiden aus dem Rat aus und werden von der / dem Altersvorsitzenden und dem Hauptverwaltungsbeamten, Samtgemeindebürgermeister (SGB) Janze, verabschiedet:

- Seidel, Martin | Gehörte dem Rat für 4 Jahre an (Juni 2017-2021).
- Gander, Stefanie | Gehörte dem Rat für 5 Jahre an (2016-2021).
- Wielenberg, Christoph-Ferdinand | Gehörte dem Rat für 5 Jahre an (2016-2021).
- Worch, Fred | Gehörte dem Rat für 10 Jahre an (2011-2021).
- Martini, Thomas | Gehörte dem Rat für 15 Jahre an (2006-2021).
- Gröger, Walter | Gehörte dem Rat für 19 Jahre an (1991-2001, Nov. 2007-2011, 2016-2021).
- Minkley, Jörg | Gehörte dem Rat für 20 Jahre an (2001-2021).
- Nitschke, Gregor | Gehörte dem Rat für 20 Jahre an (2001-2021).
- Bartsch, Kurt | Gehörte dem Rat für 40 Jahre an (1981-2021).

b) Ehrung von Ratsmitgliedern

Die folgenden Ratsmitglieder werden von SGB Janze für mindestens 15-jährige Ratszugehörigkeit geehrt:

- Martini, Thomas | Gehörte dem Rat für 15 Jahre an (2006-2021), davon u.a. 5 Jahre ls Ausschussvorsitzender.
- Gröger, Walter | Gehörte dem Rat für 19 Jahre an (1991-2001, Nov. 2007-2011 und 2016-2021), davon u.a. 5 Jahre als 2. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.
- Minkley, Jörg | Gehörte dem Rat für 20 Jahre an (2001-2021), davon u.a. 5 Jahre als 1. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.
- Nitschke, Gregor | Gehörte dem Rat für 20 Jahre an (2001-2021), davon u.a. 15 Jahre als Fraktions-/Gruppenvorsitzender, 5 Jahre als stv. SGB und 5 Jahre als 2. stv. SGB.
- Gläser, Klaus-Peter | Gehört dem Samtgemeinderat seit 35 Jahren an (1986-lfd.), davon u.a. 5 Jahre als Ratsvorsitzender, fast 30 Jahre als Fraktionsvorsitzender, 15 Jahre als 2. stv. SGB und 2 Jahre als stv. SGB.
- Bartsch, Kurt | Gehörte dem Rat für 40 Jahre an (1981-2021), davon u.a. insgesamt 10 Jahre als Ratsvorsitzender und als langjähriger Ausschussvorsitzender.

Zu TOP 4

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den Hauptverwaltungsbeamten

Die / der Altersvorsitzende gibt das Wort an Samtgemeindebürgermeister Janze. Dieser erläutert Folgendes: Ehrenamtlich Tätige sind laut § 43 NKomVG durch den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen, dies geschieht durch die Protokollierung.

Zudem werden die ehrenamtlichen Ratsmitglieder danach gem. § 60 NKomVG förmlich verpflichtet, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung beinhaltet auch den Hinweis auf die besondere strafrechtliche Verantwortung der Ratsmitglieder als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG. Was unter einer förmlichen Verpflichtung zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht definiert. Es soll hier durch Verlesen des folgenden Textes durch den Samtgemeindebürgermeister und Unterschrift der Ratsmitglieder geschehen.

SGB Janze verpflichtet die Ratsmitglieder durch das Verlesen des folgenden Textes:

Ich bitte Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben. Hiermit verpflichte ich Sie förmlich gem. § 60 NKomVG, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Auf die Pflichtenbelehrung gem. § 60 NKomVG, die Ihnen im Wortlaut vorliegt, und auf Ihre Haftpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Die Unterschriften der Ratsmitglieder werden unmittelbar nach der Verpflichtung eingeholt.

Zu TOP 5

Wahl der / des Ratsvorsitzenden

Unter Leitung der / des Altersvorsitzenden wählt der Rat nach § 61 Abs. 1 NKomVG aus seiner Mitte die / den Ratsvorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder des Hauptverwaltungsbeamten ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat (absolute Mehrheit).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die / der Sitzungsleitende.

Nachrichtlich:
Bisheriger Ratsvorsitzender war Kurt Bartsch.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben wählt Ratsmitglied _____ als Ratsvorsitzende/n.

Die / der Ratsvorsitzende nimmt die Wahl mündlich formal an (nicht gesetzlich vorgeschrieben).

Nach der Annahme ist der Rat konstituiert.

Zu TOP 6

Feststellung der Tagesordnung

Die / der Ratsvorsitzende stellt die Tagesordnung fest. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu TOP 7

Einwohnerfragestunde

Zu TOP 8

Wahl der Vertreter/innen der / des Ratsvorsitzenden

Der Rat legt die Anzahl der Stellvertreter/innen der / des Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG fest und führt unter Leitung der / des Ratsvorsitzenden deren Wahl durch. Zum Wahlverfahren gelten die Ausführungen zu Punkt 5 dieser Vorlage (§ 67 NKomVG).

Denkbar ist es, dass nur ein/e stellvertretende/r Ratsvorsitzende/r gewählt wird. So ist es auch in dem angehängten Entwurf der Geschäftsordnung (§ 3) vorgeschlagen.

Nachrichtlich:
Traditionell – mit Ausnahmen – hat die Minderheitenfraktion die / den stellv. Ratsvorsitzende/n gestellt. Bisheriger Stellvertreter des Ratsvorsitzenden war Walter Gröger.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben wählt Ratsmitglied _____ als stellvertretende/n Ratsvorsitzende/n.

Zu TOP 9

Beschluss über eine neue Geschäftsordnung

Die Vertretung gibt sich laut § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, über die Ladung zu Sitzungen und über das Abstimmungsverfahren enthalten.

Als Anlage wird der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung übersandt. Bei der Erstellung wurde sich an der aktuellen Geschäftsordnung orientiert. Es sind nur minimale Änderungen,

im Wesentlichen basierend auf der Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, erfolgt. Es wird empfohlen, die Geschäftsordnung (Anlage 1a) zu verabschieden. Änderungen zur letzten Geschäftsordnung sind der Anlage 1b zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben beschließt die der Verwaltungsvorlage angehängte Geschäftsordnung.

Zu TOP 10

Beschluss über eine neue Hauptsatzung

Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. Der im Anhang vorliegende Entwurf ist an das aktualisierte Muster des NSGB angepasst worden und enthält u. a. Regelungen über die Entscheidungskompetenzen von Rat und Verwaltung. Es wird empfohlen, die Hauptsatzung (Anlage 2a) zu verabschieden. Änderungen zur letzten Hauptsatzung sind der Anlage 2b zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben beschließt die der Verwaltungsvorlage angehängte Hauptsatzung.

Zu TOP 11

Bekanntgabe der Fraktionen bzw. Gruppen im Samtgemeinderat

Gemäß § 57 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Samtgemeinderates nach seiner Wahl […] dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige beim Hauptverwaltungsbeamten wirksam.

Samtgemeindebürgermeister Janze verliest die eingegangenen Schreiben über die Fraktions-/ Gruppenbildungen.

Zu TOP 12

Bildung des Hauptausschusses (Samtgemeindeausschuss) (§ 75 NKomVG)

Der Samtgemeindeausschuss (SGA) besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten, Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordneten) und ggf. Abgeordneten mit beratender Stimme. Gem.

§ 75 NKomVG werden diese (mit Ausnahme des Hauptverwaltungsbeamten) in der ersten Sitzung des Rates bestimmt.

a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen bzw. Gruppen entfallenden Ausschusssitze

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG in Samtgemeinden mit 14 bis 24 Ratsmitgliedern vier Beigeordnete. Das heißt, es sind vier Sitze im Samtgemeindeausschuss zu besetzen.

Die Sitze werden gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKomVG und § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl 2021 sind verschiedene Sitzverteilungen je nach Gruppen- und Fraktionsbildung möglich.

Antrag der Bürgerliste Samtgemeinde Grasleben
Die Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben hat mit E-Mail an den Samtgemeindebürgermeister vom 19.10.2021 den Antrag gestellt, den Samtgemeinderat darüber abstimmen zu lassen, die Gesetzesänderung zur Anwendung des d‘Hondtschen Verfahrens in den Ausschüssen (Hauptausschuss und Fachausschüsse) der Samtgemeinde Grasleben abzulehnen. Welches Verfahren stattdessen angewandt werden soll, hat die Bürgerliste Samtgemeinde Grasleben in dem Antrag nicht präzisiert. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Hinweis der Verwaltung:
Die Vertretung kann ein abweichendes Sitzverteilungsverfahren beschließen. Es bedarf hierzu eines einstimmigen Beschlusses. Die Verwaltung plädiert dafür, das vom Gesetzgeber vorgegebene Sitzverteilungsverfahren nach d’Hondt anzuwenden.

Die / der Ratsvorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Je nach Abstimmungsergebnis über den Antrag ist die Sitzverteilung durchzuführen.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, so bleibt es bei der oben beschriebenen Sitzverteilung nach d’Hondt. Die Sitzverteilung wird von der / dem Ratsvorsitzenden festgestellt.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den SGA ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandatsanspruch gem. § 74 Abs. 4 NKomVG). Die Einräumung eines Grundmandats mit beratender Stimme bedeutet, dass es sich zwar um vollberechtigte Mitglieder des SGA (mit Rede- und Antragsrecht) handelt, diese jedoch kein Stimmrecht haben.

Dieses zusätzliche Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und sich an der Beratung zu beteiligen, es hat jedoch kein Stimmrecht.

Ein Beschluss über die Sitzverteilung erfolgt unter Punkt c).

b) Benennung der Beigeordneten (Mitglieder des Samtgemeindeausschusses)

Die vier Beigeordneten (Mitglieder des Samtgemeindeausschuss) werden von den Fraktionen / Gruppen aus ihrer Mitte bestimmt.

Die Fraktionen / Gruppen tragen die Namen der Beigeordneten mündlich vor.

Die Fraktionen / Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, können an dieser Stelle ein Mitglied mit beratender Stimme benennen (Grundmandat).

Ein Beschluss über die Benennung der Beigeordneten erfolgt unter Punkt c).

Nachrichtlich:
Bisherige Beigeordnete waren Veronika Koch, Jörg Minkley, Stefanie Gander und Walter Gröger.

c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung

Hat der Rat den SGA wie vorstehend gebildet, hat er gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung (a) und namentliche Besetzung des Hauptausschusses (b) durch Beschluss festzustellen.

Die / der Ratsvorsitzende führt die Beschlussfassung über die Sitzverteilung und die namentliche Besetzung herbei.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben beschließt die unter Punkt a) festgestellte Sitzverteilung und die unter Punkt b) benannten Ratsmitglieder _____, _____, _____ und _____ als Beigeordnete für den Samtgemeindeausschuss. (Ggf. notwendig: Ratsmitglied _____ wird als beratendes Mitglied für den Samtgemeindeausschuss benannt.)

d) Bestimmung der Stellvertreter/innen der Beigeordneten

Für jedes Mitglied des Samtgemeindeausschusses ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Stellvertreter/innen, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten, so kann sie eine/n zweite/n Stellvertreter/in bestimmen.

Die Fraktionen / Gruppen tragen die Namen der Stellvertreter/innen mündlich vor. Ein Ratsbeschluss über die Benennung der Vertreter/innen ist nicht erforderlich.

Nachrichtlich:
Bisherige Stellvertreter der Beigeordneten waren Martin Klein, Thomas Martini, Gregor Nitschke und Sabine Stabrey.

Übersicht Benennungen Punkt c) und d):

Samtgemeindeausschuss	
Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ggf. _____ beratendes Mitglied	Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____

Zu TOP 13

Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten des SGA bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn als Vorsitzenden des Samtgemeindeausschusses und bei repräsentativen Veranstaltungen der Samtgemeinde vertreten. Zum Wahlverfahren gelten die Ausführungen zu TOP 5 dieser Vorlage (§ 67 NKomVG). Soll es bei mehreren Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Samtgemeinderat bestimmt. Die Reihenfolge der Stellvertreter/innen gilt lediglich zur internen Regelung. Alle Gewählten führen nach außen die Bezeichnung „Stellvertretender Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“.

In der vergangenen Legislaturperiode waren zwei Stellvertreter/innen gewählt worden. Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, in dieser Legislaturperiode drei Stellvertreter/innen zu wählen.

Nachrichtlich:
Bisheriger 1. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister war Jörg Minkley, 2. Stellvertreter war Walter Gröger.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben wählt die Ratsmitglieder _____, _____ und _____ als stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen. Die interne Reihenfolge ist: 1.: _____, 2.: _____, 3: _____.

Zu TOP 14

Bildung der Fachausschüsse (§§ 71 und 73 NKomVG)

a) Beschluss über die Anzahl und Art der Ausschüsse

Aufgrund des § 110 NSchG ist die Samtgemeinde als Schulträger verpflichtet, einen Schulausschuss zu bilden. In diesem Falle handelt es sich um einen Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gem. § 73 NKomVG.

Der Schulausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Samtgemeinderates und stimmberechtigten Vertretern der Schule. Die Mitglieder des Rates müssen in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schule bestimmt die Samtgemeinde als Schulträger. Dem

Ausschuss müssen mindestens je ein Vertreter der Lehrer und der Eltern angehören. Diese dürfen keine Ratsmitglieder sein.

Der Rat muss zudem gem. § 71 NKomVG die Entscheidung treffen, welche beratenden oder beschließenden Ausschüsse er zusätzlich zum Schulausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden will. Über die Bildung der Ausschüsse wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Verwaltungsseits wird vorgeschlagen, in der jetzigen Legislaturperiode folgende Ausschüsse zu bilden:

- Schulausschuss
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen und Finanzen

Die vorgeschlagene Lösung ist schlanker als bisher, enthält aber nach wie vor die Sachgebiete, in denen wegen der Komplexität und der Masse der Themen sowie aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit eine Vorberatung erfolgen sollte. Die knappen Ressourcen der ehrenamtlichen Ratsmitglieder können so gebündelt und zielorientierter als bisher eingesetzt werden.

Antrag der Bürgerliste Samtgemeinde Grasleben
Die Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben hat mit E-Mail an den Samtgemeindebürgermeister vom 19.10.2021 den Antrag gestellt, dass ein neuer Ausschuss „Soziales, Jugend und Senioren, Inklusion“ gebildet wird. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Hinweis der Verwaltung:
Von der Bildung eines weiteren Ausschusses wird verwaltungsseits aus den oben genannten Gründen – vorranging einer Verschlankung bestehender Strukturen, Kosteneinsparungen und einer verbesserten Effizienz – abgeraten.

Die / der Ratsvorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Im Anschluss lässt die / der Ratsvorsitzende über die Gesamtheit der zu bildenden Ausschüsse abstimmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben beschließt, in der Legislaturperiode 2021-2026 die folgenden Fachausschüsse zu bilden:

- Schulausschuss
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen und Finanzen

b) Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze und Feststellung der Sitzverteilung

Die Vertretung legt gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. Es wird verwaltungsseits vorgeschlagen, wie bisher fünf Sitze pro Fachausschuss festzulegen und empfohlen, die Sitzverteilung – wie gesetzlich vorgesehen – nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren durchzuführen.

Hinweis:
Je nach Abstimmungsergebnis über den Antrag der Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben unter TOP 12 kommt hier ggf. ein anderes als das gesetzlich vorgesehene Sitzverteilungsverfahren zur Anwendung. Während der Vorlagenerstellung wird jedoch im Folgenden zunächst von der gesetzlich vorgesehenen Regelung ausgegangen.

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKomVG nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Fraktionen / Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl 2021 sind verschiedene Sitzverteilungen je nach Gruppen- und Fraktionsbildung möglich. Die Sitzverteilung wird von der / dem Ratsvorsitzenden festgestellt.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in die Ausschüsse jeweils ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandatsanspruch gem. § 74 Abs. 4 NKomVG). Die Einräumung eines Grundmandats mit beratender Stimme bedeutet, dass es sich zwar um vollberechtigte Mitglieder des Ausschusses (mit Rede- und Antragsrecht) handelt, diese jedoch kein Stimmrecht haben.

Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (§ 71 Abs. 4 NKomVG). Auch hier gilt, dass ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht besteht.

Ein Beschluss über die Anzahl der Ausschusssitze und die Sitzverteilung erfolgt unter Punkt d).

c) Benennung der Ausschussmitglieder

Die Fraktionen / Gruppen teilen die namentliche Besetzung der Ausschüsse mit. Eine namentliche Bestimmung von Stellvertreterinnen / Stellvertretern ist nicht nötig, da das Verfahren zur Stellvertretung in der Geschäftsordnung so geregelt ist, dass jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied ein Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten kann.

Die Fraktionen / Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, können an dieser Stelle ein Mitglied mit beratender Stimme benennen.

Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können an dieser Stelle mitteilen, in welchem Ausschuss sie beratendes Mitglied werden möchten.

Ein Beschluss über die Benennung erfolgt unter Punkt d).

d) Erweiterung der Fachausschüsse um beratende Mitglieder

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 beschließen, neben Abgeordneten zusätzlich auch andere Personen zu beratenden Mitgliedern (ohne Stimmrecht) seiner Ausschüsse berufen. Persönliche Voraussetzung für eine „andere Person“ ist lediglich die gesetzliche Forderung, dass es

sich nicht um Beschäftigte der Kommune handeln darf, weitere Voraussetzungen bestehen nicht.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen und Finanzen um das beratende Mitglied der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter zu ergänzen. Ein Beschluss über die Erweiterung des Fachausschusses erfolgt unter Punkt d).

e) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse

Sind sämtliche Ausschüsse gebildet worden, hat der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss festzulegen.

Die / der Ratsvorsitzende führt die Beschlussfassung über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung herbei.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben beschließt die unter den Punkten b), c) und d) festgestellte Sitzverteilung und Zusammensetzung der Fachausschüsse.

Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen und Finanzen		
Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied	_____ _____ _____ _____ _____	
Beratendes Mitglied	Gemeindebrandmeister Stellvertreter: Stv. Gemeindebrandmeister	

Schulausschuss		
Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied	_____ _____ _____ _____ _____	
Elternvertreter: Lehrervertretung:	Claudia Jacobs, 1. Stv.: Melanie Hosse, 2. Stv.: Sven Heins, Rektorin Martina Kromp	

f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden

Der Ausschussvorsitz wird gem. § 71 Abs. 8 NKomVG bestimmt. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen / Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen / Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die / der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Nach Durchführung der Berechnung benennen die Fraktionen / Gruppen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen und Finanzen
Vorsitzende/r:

Schulausschuss
Vorsitzende/r:

Die Stellvertreter/innen sind (erst) in der ersten Ausschusssitzung zu wählen.

Zu TOP 15

Benennung von Vertreter/innen für die Verbandsgremien des Wasserverbandes Vorsfelde u. U. (WVV)

Da mit den Kommunalwahlen stets auch eine personelle Neubesetzung der Verbandsgremien des Wasserverbandes Vorsfelde u. U. (WVV) verbunden ist, sind für die für Ende Januar 2022 geplanten Verbandsversammlung folgende Vertreter von der Samtgemeinde Grasleben zu benennen:

- Ein Mitglied für den Vorstand sowie eine Stellvertreter/in
- Ein Stimmführer für die Verbandsversammlungen sowie zwei Stellvertreter/innen
- Ein Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss sowie eine Stellvertreter/in

Ein Weisungsbeschluss für die Vertreter ist seitens des Samtgemeindeausschusses ausschließlich bei finanziellen Auswirkungen, insbesondere Preiserhöhungen für Bürger/innen der Samtgemeinde Grasleben und/oder für die Samtgemeinde selbst zu fassen. Für Kostensenkungen und / oder Beschlussfassungen nicht die Samtgemeinde betreffend entscheidet die / der Stimmführer/in nach eigenem Ermessen.

a) Benennung von Vertreter/innen im Vorstand

Für den Vorstand des WVV sind ein/e Vorstandsmitglied und ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Die Wahlperiode des aktuellen Vorstandes endet am 31.12.2021. Der Samtgemeinderat schlägt der Verbandversammlung hierfür eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in vor (§ 11 Satzung WVV).

Es wird vorgeschlagen, dass SGB Janze als Vorstandsmitglied und der Leiter des Fachbereichs Bauen und Ordnung als sein Stellvertreter benannt wird.

Nachrichtlich:
Bisheriger Vertreter der Samtgemeinde im Vorstand des WVV war Kurt Bartsch, Stellvertreter war Klaus-Peter Gläser.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt den Samtgemeindebürgermeister als Vorstandsmitglied für den WVV und den Leiter des Fachbereichs Bauen und Ordnung als seinen Stellvertreter.

b) Benennung von Vertreter/innen für Verbandsversammlungen

Für die Verbandsversammlungen des WVV sind laut § 7 der Satzung des WVV ein/e Stimmführer/in und zwei Stellvertreter/innen des Stimmführers zu benennen.

Nachrichtlich:
Bisheriger Stimmführer war Samtgemeindebürgermeister Gero Janze, 1. Stellvertreter des Stimmführers war Fred Worch, 2. Stellvertreter war Walter Gröger.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt Ratsmitglied _____ als Stimmführer/in, Ratsmitglied _____ als 1. stellvertretende/n Stimmführer/in und Ratsmitglied _____ als 2. stellvertretende/n Stimmführer/in für die Verbandversammlungen des Wasserverbandes Vorsfelde.

c) Benennung von Vertreter/innen im Rechnungsprüfungsausschuss

Für den Rechnungsprüfungsausschuss des WVV sind ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen (§ 18 Satzung WVV). Die Wahlperiode endet am 31.12.2021. Der Samtgemeinderat schlägt der Verbandversammlung eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vor.

Es wird empfohlen, dass der Samtgemeinderat den Leiter des Fachbereichs Finanzen als Mitglied und den Leiter des Fachbereichs Bauen und Ordnung als Stellvertreter benennt.

Nachrichtlich:
Bisher war der Samtgemeindebürgermeister Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und als Vertreter der Leiter des Fachbereichs Finanzen, Herr Kai-Stephan Schulz, benannt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt den Leiter des Fachbereichs Finanzen als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des WVV und den Leiter des Fachbereichs Bauen und Ordnung als Stellvertreter.

Zu TOP 16

Benennung von Vertreter/innen für Versammlungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes

Gemäß der Satzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes senden die Mitglieder zu Veranstaltungen des Verbandes Ratsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter/innen.

a) Benennung von Vertreter/innen für Verbandsversammlungen des Landesverbandes

Für die Verbandsversammlungen werden ein Stimmführer und ein Stellvertreter benannt, die ihr Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben können.

Es wird vorgeschlagen, dass der Hauptverwaltungsbeamte als Stimmführer benannt wird und die Stellvertretung von seinem allgemeinen Vertreter ausgeübt wird.

Nachrichtlich:
Vertreter der Samtgemeinde für die Verbandsversammlungen war bisher Jörg Minkley, Stellvertreter war Samtgemeindebürgermeister Gero Janze. Dieses Verfahren erscheint aber nicht praktikabel, da ehrenamtlichen Ratsmitgliedern derart lange Reisen bzw. Veranstaltungen nicht zugemutet werden können.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt den Samtgemeindebürgermeister als Stimmführer für die Verbandversammlungen des NSGB und den allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters als Stellvertreter.

b) Benennung von Vertreter/innen für Bezirksversammlungen

Für die Verbandsversammlungen werden ein Stimmführer und ein Stellvertreter benannt, die ihr Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben können.

Es wird vorgeschlagen, dass der Hauptverwaltungsbeamte als Stimmführer benannt wird und die Stellvertretung von seinem allgemeinen Vertreter ausgeübt wird.

Nachrichtlich:
Stimmführer für die Bezirksversammlungen war bisher Kurt Bartsch, 1. Stellvertreter war Christoph-Ferdinand Wielenberg und 2. Stellvertreter war Klaus-Peter Gläser. Dieses Verfahren erscheint aber nicht praktikabel, da ehrenamtlichen Ratsmitgliedern derart lange Reisen bzw. Veranstaltungen nicht zugemutet werden können.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt den Samtgemeindebürgermeister als Stimmführer für die Verbandversammlungen des NSGB und den allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters als Stellvertreter.

c) Benennung von Vertreter/innen für Kreisversammlungen

Für die Kreismitgliederversammlungen werden zwei Mitglieder gewählt, davon ein/e Stimmführer/in und ein ordentliches Mitglied ohne Stimmrecht. Für Letzteren ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Es wird vorgeschlagen, den Samtgemeindebürgermeister als Stimmführer zu benennen. Für den Stimmführer wird kein/e Vertreter/in benannt. Dieser kann sein Stimmrecht nach

eigenem Ermessen ausüben. Als (weiteres) ordentliches Mitglied ohne Stimmrecht muss ein Ratsmitglied benannt werden, das zeitgleich auch Ratsmitglied in einer der Mitgliedsgemeinden ist. Gleiches gilt für die/den zu benennenden Stellvertreter/in.

Nachrichtlich:
Die bisherige Besetzung gestaltete sich anders. Stimmführer für die Kreisversammlungen war bisher Kurt Bartsch, 1. Stellvertreter war Christoph-Ferdinand Wielenberg und 2. Stellvertreter war Klaus-Peter Gläser.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt den Samtgemeindebürgermeister als Stimmführer und Ratsmitglied _____ als Stellvertreter/in für Kreisversammlungen des NSGB.

Zu TOP 17

Benennung von Vertreter/innen für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH

Für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH werden ein/e Stimmführer/in und ein Stellvertreter/in benannt, die ihr Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben können.

Nachrichtlich:
Bisheriger Stimmführer der Samtgemeinde war Sebastian Werner, Stellvertreter war Walter Gröger.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt Ratsmitglied _____ als Stimmführer/in und Ratsmitglied _____ als Stellvertreter/in für die Gesellschafterversammlungen der Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH.

Nachrichtlich:
Für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsregion GmbH wird niemand benannt. Vertreter der Samtgemeinde ist hier kraft Amtes der Samtgemeindebürgermeister.

Zu TOP 18

Benennung von Vertreter/innen für
a) den Beirat des Naturpark Elm-Lappwald
b) die Zusammenkünfte der Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald
c) die Verbandsversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
d) die Mitgliederversammlung des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover

Für die Sitzungen der o.g, Institutionen ist je ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu benennen:

- Beirat des Naturparks Elm-Lappwald
- Zusammenkünfte der Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald bzw. Folgeeinrichtung
- Verbandsversammlungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
- Mitgliederversammlungen des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover

Die Verwaltung schlägt vor, für alle diese Gremien wie in der vergangenen Legislaturperiode Vertreter der Verwaltung zu benennen, die ihr Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben können. Ferner sei mitgeteilt, dass angedacht ist, die Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald aufzulösen und den Bereich Tourismus in anderer Weise in die Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH zu integrieren. Für den Fall eines Überganges geht auch das Mandat entsprechend über.

Nachrichtlich:
Bisheriger Vertreter im Beirat des Naturparks Elm-Lappwald und für Zusammenkünfte der Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald war der Samtgemeindebürgermeister, die Stellvertretung wurde von der / dem für Tourismusangelegenheiten zuständige/n Sachbearbeiter/in wahrgenommen.

Bisheriger Vertreter für Verbandsversammlungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und für Mitgliederversammlungen des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover war der Samtgemeindebürgermeister, die Stellvertretung wurde von seinem allgemeinen Vertreter wahrgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt den Samtgemeindebürgermeister als Vertreter für den Beirat des Naturparks Elm-Lappwald, für Zusammenkünfte der Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald bzw. Folgeeinrichtung, für Verbandsversammlungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und für Mitgliederversammlungen des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover. Die Stellvertretung übt die / der für das jeweilige Fachgebiet zuständige Sachbearbeiter/in aus.

Zu TOP 19

Benennung von Vertreter/innen für den Vorstand des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château

Nach der Satzung des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château gehört dem Vorstand ein Vertreter des Samtgemeinderates an, die ihr Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben können.

Nachrichtlich:
Diese Aufgabe wurde bisher von Sebastian Werner und als Stellvertreter von Walter Gröger wahrgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben benennt Ratsmitglied _____ als Vorstandsmitglied für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château und Ratsmitglied _____ als ihren / seinen Stellvertreter.

Zu TOP 20

Benennung von Vertreter/innen für die Schaukommissionen für Gewässerschauen der Gewässer III. Ordnung

Nach § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt erfolgt die Gewässerschau für Gewässer III. Ordnung durch Schaukommissionen, die jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gebildet werden. Die Schaukommission besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern, von denen ein Mitglied als Vorsitzender zu bestimmen ist. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Schaubeauftragte brauchen dabei nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft, d.h. nicht Mitglied des Samtgemeinderates zu sein.

Für die Samtgemeinde Grasleben bestehen die folgenden drei Schaubezirke:
Schaubezirk I – Gemarkungen Grasleben und Querenhorst
Schaubezirk II – Gemarkung Mariental
Schaubezirk III – Gemarkungen Rennau, Rottorf und Ahmstorf

Da die Schaukommissionen mit sachkundigen Personen besetzt werden sollen, unterbreitet die Verwaltung folgenden Vorschlag:

Schaukommission für Schaubezirk I – Gemarkungen Grasleben und Querenhorst:

Schaubeauftragter	Stellvertreter
Ascan von Holwede (Vorsitzender FI Grasleben)	Ulf Seelecke (Landwirt aus Grasleben)
Claus-Wilhelm Bebenroth (Vorsitzender FI Querenhorst)	Jürgen Wunsch (stellvertretender Vorsitzender FI Querenhorst)
Tiefbautechniker Samtgemeindeverwaltung	Hochbautechniker Samtgemeindeverwaltung

Schaukommission für Schaubezirk II – Gemarkung Mariental:

Schaubeauftragter	Stellvertreter
Lothar von Dewitz (Landwirt i.R. aus Mariental)	Kurt Bartsch
Willie Bobien (früher Mitglied der Jagdgenossenschaft Mariental)	Stellvertretende/r Gemeindedirektor/in der Gemeinde Mariental
Tiefbautechniker Samtgemeindeverwaltung	Hochbautechniker Samtgemeindeverwaltung

Schaukommission für Schaubezirk III – Gemarkungen Rennau, Rottorf und Ahmstorf:

Schaubeauftragter	Stellvertreter
Hans-Heinrich Ady (Vorsitzender des Realverbandes Rennau)	Christian Michel (stellvertretender Vorsitzender des Realverbandes Rennau)
Jörg Minkley (Landwirt aus Rottorf und Mitglied des Gemeinderates Rennau)	Siegfrid Janze (Vorsitzender der Feldmarkinteressentschaft Ahmstorf)
Tiefbautechniker Samtgemeindeverwaltung	Hochbautechniker Samtgemeindeverwaltung

Beschlussvorschlag

Der Samtgemeinderat beschließt, die Schaubeauftragten gem. oben aufgeführter Listen für die jeweilige Schaukommission der Schaubezirke I bis III für die Wahlperiode 2021-2026 zu bestimmen.

Zu TOP 21

Bericht des Samtgemeindebürgermeisters und der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Zu TOP 22

Anträge und Anfragen

Zu TOP 23

Schließung der Sitzung

Die / der Ratsvorsitzende schließt die Sitzung.

Anlagen:

- Anlage 1a: Entwurf Geschäftsordnung (TOP 9)
- Anlage 1b: Übersicht Anpassungen Geschäftsordnung (TOP 9)
- Anlage 2a: Entwurf Hauptsatzung (TOP 10)
- Anlage 2b: Übersicht Anpassungen Hauptsatzung (TOP 10)
- Anlage 3: Anträge Bürgerliste Samtgemeinde Grasleben vom 19.10.2021
- Anlage 4: Zu besetzende Positionen der Ausschüsse und Vertretungen 2021-2026 und (zum Vergleich) Besetzung der Ausschüsse und Vertretungen 2016-2021

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Geschäftsordnung

für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Samtgemeinde Grasleben.

I. Abschnitt - Rat

§ 1
Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (ris) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Sollte die Bereitstellung über das Ratsinformationssystem aufgrund eines technischen Defekts oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, werden die Ratsmitglieder durch Versendung der Sitzungsunterlagen per E-Mail eingeladen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse usw. umgehend der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten.

§ 2
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörer und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3
Vorsitz und Vertretung

(1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin oder einen Vertreter der / des Ratsvorsitzenden.

(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in und Vertreter verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a. Eröffnung der Sitzung,
b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
c. Feststellung der Tagesordnung,
d. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
e. Bericht über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses,
f. Einwohnerfragestunde in öffentlichen Sitzungen,
g. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses,
h. Bericht der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters und der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten,
i. Anträge und Anfragen,
j. Schließung der Sitzung.

§ 5
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Samtgemeinderatssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Samtgemeinderates über die

Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Samtgemeinderat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 6
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Samtgemeinderat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - ggf. abgekürzten - Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Samtgemeinderates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7
Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a. Nichtbefassung,
b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
c. Vertagung,
d. Verweisung an einen Ausschuss,
e. Unterbrechen der Sitzung,
f. Übergang zur Tagesordnung
g. nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9
Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister.

§ 10
Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu fünf Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Samtgemeinderat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind

a. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b. die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

e. Wortmeldungen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

a. Anträge zur Geschäftsordnung,
b. Änderungsanträge,
c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
d. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11
Anhörungen

Beschließt der Samtgemeinderat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12
Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13
Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Samtgemeinderat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Samtgemeinderat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15
Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16
Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das Gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17
Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Deren Durchführung ist obligatorisch. In besonderen Fällen beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Nichtdurchführung der Einwohnerfragestunde. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Samtgemeinde Grasleben kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18
Protokoll

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer, der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und der /dem Ratsvorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern, zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19
Fraktionen und Gruppen

(1) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Samtgemeinderates nach seiner Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Samtgemeinderatssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Samtgemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis zu führen, der jeweils bis zum 10.12. des laufenden Haushaltsjahres der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Samtgemeindeausschuss

§ 20
Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Samtgemeindeausschusses

(1) Der Samtgemeindeausschuss wird von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderatssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Samtgemeindeausschusses mit den Ausschüssen

Der Samtgemeindeausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23

Protokoll des Samtgemeindeausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
- Grundstücksangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten,
- Vergaben,
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.

(4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

(5) Es werden keine namentlichen Vertreter der Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen benannt. Jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied kann ein Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2016 außer Kraft.

Grasleben, 01. November 2021

_____

Samtgemeindebürgermeister

Anpassungen in der Geschäftsordnung der Samtgemeinde Grasleben

§ 1 Einberufung des Rates

Alt:

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Einladungen sollen so rechtzeitig verschickt werden, dass vor dem Sitzungstermin noch eine turnusgemäße Fraktionssitzung jeder Fraktion oder Gruppe liegt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax, E-Mail oder das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Neu:

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (ris) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Sollte die Bereitstellung über das Ratsinformationssystem aufgrund eines technischen Defekts oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, werden die Ratsmitglieder durch Versendung der Sitzungsunterlagen per E-Mail eingeladen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse usw. umgehend der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten.

Erläuterung:

Innerhalb der letzten Legislaturperiode erfolgte die Umstellung auf die digitale Ratsarbeit, in dessen Zuge auch die Änderung des Einladungsprocederes beschlossen wurde. Die Änderung in der Geschäftsordnung ist die daraus folgende Verschriftlichung des bereits praktizierten Vorgehens.

§ 5 Abs. 1 Sachanträge

Erläuterung:

Der folgende, zuvor als Absatz 4 aufgeführte Satz wurde gemäß Muster des NSGB gestrichen:

„Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Samtgemeindeausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat."

§ 18 Abs. 3 Protokoll

Alt:
Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden.

Neu:
Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:
Anpassung an die bereits erfolgte Umstellung auf die digitale Ratsarbeit mittels Ratsinformationssystem.

§ 18 Abs. 5 Protokoll

Erläuterung:
Der folgende, zuvor als Absatz 5 aufgeführte Satz „Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Samtgemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss." wurde gestrichen, da dieser Zusatz entbehrlich ist. Es heißt dazu im NKomVG-Kommentar (Thiele) in § 68 „Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vor Ablauf der Wahlperiode kann durch die Geschäftsordnung dem Hauptausschuss übertragen werden."

§ 23 Protokoll des Samtgemeindeausschusses

Alt:
Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet.

Neu:
Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Erläuterung:
Anpassung an die bereits erfolgte Umstellung auf die digitale Ratsarbeit mittels Ratsinformationssystem.

§ 25 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Erläuterung:
Der Satz „Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen." wurde gestrichen. Die Möglichkeit zur Erhöhung der Zahl der Beigeordneten besteht nur für Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat. Dies trifft hier nicht zu.

Samtgemeinde Grasleben

H a u p t s a t z u n g der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 01. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Grasleben".

(2) Mitglieder der Samtgemeinde Grasleben sind die Gemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Grasleben.

(4) Die Mitgliedsgemeinden können ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Grasleben zeigt, geteilt von einem zweireihig rot-silbern geschachteten Balken, oben in grün zwei gekreuzte silberne Salzhaken, unten in grün eine silberne Pflugschar.

(2) Die Farben der Flagge sind grün – weiß. Sie zeigt die Symbole des Wappens.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt".

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:

- Heranziehung zu Samtgemeindeaufgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,
- Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu 10.000,-- €,
- Einlegung von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangeinräumungen.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,

- bei Verfügungen über Samtgemeindevermögen 8.000,-- €,
- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €.
- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5
Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6
Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Alle Vertreter/innen führen die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister. Eine Reihenfolge der Stellvertreter/innen wird zwar bestimmt, gilt jedoch lediglich zur internen Regelung.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Grasleben zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürger-

meister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Grasleben werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.grasleben.de bereitgestellt werden.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich ausschließlich auf der Internetseite www.grasleben.de. Ein entsprechender Hinweis über die Bereitstellung im Internet wird in den Aushangkästen angebracht.

§ 9
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeinde erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung ihrer eigenen Aufwendungen eine Samtgemeindeumlage. Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird gem. § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zu 50 % nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zu 50 % nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage ermittelt.
Die Festsetzung der insgesamt zu erhebenden Samtgemeindeumlage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und der Haushaltssituation der Samtgemeinde Grasleben angepasst.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2016 außer Kraft.

Grasleben, 01. November 2021

_____
Samtgemeindebürgermeister

Anpassungen in der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben

§ 4 c) Geschäfte der laufenden Verwaltung

Erläuterung 1:
Wertgrenze zum Punkt „Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes“ wurde angepasst bzw. gestrichen.

Anpassung:

- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes
  Vorher: 100.000 €

Erläuterung 2:
Der Punkt „Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).” wurde hinzugefügt. Dieser ist in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden bereits enthalten gewesen, fehlte aber bisher in der hier vorliegenden Hauptsatzung der Samtgemeinde.

§ 6 Abs. 1 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Alt:
Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, […]

Neu:
Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, […]

Erläuterung:
Per Gesetz ist die Möglichkeit gegeben, bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters zu wählen. Von dieser Regelung soll auf Vorschlag der Verwaltung in dieser Legislaturperiode Gebrauch gemacht werden.

§ 6 Abs. 2 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Alt:
Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Neu:
Alle Vertreter/innen führen die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister. Eine Reihenfolge der Stellvertreter/innen wird zwar bestimmt, gilt jedoch lediglich zur internen Regelung.

Erläuterung:
Eine Reihenfolge soll zwar bestimmt werden, dient jedoch nur zur internen Orientierung (zum Beispiel bei der Reihenfolge der Teilnahme an Veranstaltungen in Vertretung für den Samtgemeindebürgermeister). Nach außen sollen alle Vertreter/innen gleichberechtigt auftreten.

§ 8 Absatz 1 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Alt:
Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Grasleben werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.grasleben.de bereitgestellt werden.

Neu:
Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Grasleben werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.grasleben.de bereitgestellt werden.

Erläuterung:
Der Hinweis „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“ wurde gemäß Mustersatzung des NSGB eingefügt.

§ 8 Absatz 2 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Alt:
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen.

Neu:
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich ausschließlich auf der Internetseite www.grasleben.de. Ein entsprechender Hinweis über die Bereitstellung im Internet wird in den Aushangkästen angebracht.

Erläuterung:
Es soll sich analog zur bereits erfolgten Umstellung auf die digitale Ratsarbeit hinsichtlich der Bekanntmachungen der Ratssitzungen auf die digitale Bereitstellung beschränkt werden. Das Ratsinformationssystem bietet hierfür die optimalen Rahmenbedingungen, denn sobald eine Sitzung für die Ratsmitglieder freigeschaltet wird, ist sie samt beigefügter Vorlagen auch für Bürger/innen einsehbar. Ein Hinweis in den Aushangkästen soll auf die Bereitstellung im Internet verweisen. Interessierte Bürger/innen ohne Internetzugang können bei Bedarf auch einen Ausdruck einer Bekanntmachung / Tagesordnung bei der Verwaltung erfragen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

Erläuterung:
Der gesamte Paragraph wurde neu eingefügt (nach dem Muster des NSGB).

Von: Peter Gläser
Gesendet: Dienstag, 19. Oktober 2021 09:57
An: Janze, Gero
Betreff: 2 Anträge der Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Janze,
im Namen der Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben stelle ich 2 Anträge:
1. Der Nds. Landtag hat beschlossen, das eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vorgenommen wird. Mit Beginn der neuen Wahlperiode im November 2021 haben kleine Fraktionen in den Ausschüssen nur noch ein Mitspracherecht, aber kein Abstimmungsrecht mehr. Damit, so die Begründung von CDU- und SPD-Landtagsfraktion mit deren **einstimmigen** Beschluss, sollen die Sitzungen der Ausschüsse gestrafft werden. Durch die neue Anwendung des d'Hondtschen-Wahlverfahrens können darüber hinaus auch kleine Fraktionen von den Sitzungen der Ausschüsse ausgeschlossen werden.
Nur der Rat - bei uns der Samtgemeinderat Grasleben - kann diese Gesetzesänderung ablehnen. Allerdings hat der Gesetzgeber festgelegt, das der Samtgemeinderat diese Änderung **einstimmig** ablehnen muss!
Die Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben stellt den Antrag, das dieser Punkt auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Samtgemeinderates gesetzt wird.
2. Die Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben stellt den Antrag, das ein neuer Ausschuss

Soziales, Jugend und Senioren, Inklusion

gebildet wird.
Wir beantragen, das auch dieser Antrag auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Samtgemeinderates Grasleben gesetzt wird.
2. Die Fraktion "Bürgerliste der Samtgemeinde Grasleben" wird von mir - KLaus-Peter Gläser - als Fraktionsvorsitzenden geleitet.
Mit freundlichen Grüßen
Klaus-Peter Gläser

SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

Zu besetzende Ausschüsse und Vertretungen 2021-2026

Samtgemeindebürgermeister/in	
Gero Janze	1. Stellvertreter/in _____ 2. Stellvertreter/in _____ 3. Stellvertreter/in _____ (Reihenfolge nur zur internen Regelung)
Ratsvorsitzende/r	
Ratsmitglied _____	Stellvertreter/in _____

Fraktionssprecher/in		
Fraktion / Gruppe Fraktion / Gruppe Fraktion / Gruppe	_____ _____ _____	Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____

Samtgemeindeausschuss	
Samtgemeindebürgermeister Gero Janze	1. Stellvertreter/in _____ 2. Stellvertreter/in _____ 3. Stellvertreter/in _____
Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____	Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____ Stellvertreter/in _____

Für den Samtgemeindeausschuss gilt, dass sich die benannten Stellvertreter/innen, die von derselben Fraktion oder Gruppe worden sind, untereinander vertreten.

Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen und Finanzen	
Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____	**Vorsitzende/r** Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Beratendes Mitglied: Gemeindebrandmeister (Stellvertreter: Stv. GBM)	

Schulausschuss		
Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____ Ratsmitglied _____		**Vorsitzende/r** Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Elternvertreter: Lehrervertretung:	Claudia Jacobs, 1. Stv.: Melanie Hosse, 2. Stv.: Sven Heins, Rektorin Martina Kromp	Im Kamp 19, 38368 Querenhorst Hauptstraße 8, 38368 Querenhorst Elmblick 2, 38368 Mariental-Horst Grundschule Grasleben, Friedhofstraße 1

Es werden keine namentlichen Vertreter der Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen benannt Jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied kann ein Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten.

SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

Mit Weisungsbeschluss ausschließlich bei finanziellen Auswirkungen, insbesondere Preiserhöhungen für Bürger/innen der Samtgemeinde Grasleben und/oder für die Samtgemeinde selbst:

Wasserverband Vorsfelde		
Vorstand	Mitglied Stellvertreter	Samtgemeindebürgermeister Leiter FB Bauen und Ordnung
Verbandsversammlungen	Stimmführer 1. Stellvertreter/in 2. Stellvertreter/in	_____ _____ _____
Rechnungsprüfungsausschuss	Mitglied Stellvertreter	Leiter FB Finanzen Leiter FB Bauen und Ordnung

Ohne Weisungsbeschlüsse:

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund		
Verbandsversammlungen des Landesverbandes	Stimmführer Stellvertreter	Samtgemeindebürgermeister Allg. Vertreter/in des SGB
Bezirksversammlungen	Stimmführer/in Stellvertreter/in	Samtgemeindebürgermeister Allg. Vertreter/in des SGB
Kreisversammlungen	Stimmführer 2. ordentliches Mitglied *(ohne Stimmrecht) (muss Ratsmitglied in einer Mitgliedsgemeinde sein)* Stellvertreter/in	Samtgemeindebürgermeister *(zugleich Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes)* _____ _____

Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH		
Gesellschafterversammlungen	Stimmführer/in Stellvertreter/in	_____ _____
Aufsichtsrat	Samtgemeindebürgermeister *(kraft Amt; ohne Wahl)*	

Naturpark Elm-Lappwald (Beirat) **Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald bzw. Folgeeinrichtung (Zusammenkünfte)** **Kommunaler Arbeitgeberverband (Verbandsversammlungen)** **Kommunaler Schadenausgleich Hannover (Mitgliederversammlungen)**	
Mitglied	Samtgemeindebürgermeister
Stellvertreter	Für das jeweilige Fachgebiet zuständige/r Sachbearbeiter/in der Verwaltung

Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Chateau	
Vorstand	Mitglied _____ Stellvertreter/in _____

SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

Schaukommissionen für Gewässerschauen der Gewässer III. Ordnung	
Schaukommission für Schaubezirk I – Gemarkungen Grasleben und Querenhorst	
Schaubeauftragter	**Stellvertreter**
Ascan von Holwede (Vorsitzender FI Grasleben)	Ulf Seelecke (Landwirt aus Grasleben)
Claus-Wilhelm Bebenroth (Vorsitzender FI Querenhorst)	Jürgen Wunsch (stellvertretender Vorsitzender FI Querenhorst)
Tiefbautechniker Samtgemeindeverwaltung	Hochbautechniker Samtgemeindeverwaltung
Schaukommission für Schaubezirk II – Gemarkung Mariental	
Schaubeauftragter	**Stellvertreter**
Lothar von Dewitz (Landwirt i.R. aus Mariental)	Kurt Bartsch
Willie Bobien	Stellvertretende/r Gemeindedirektor/in der Gemeinde Mariental
Tiefbautechniker Samtgemeindeverwaltung	Hochbautechniker Samtgemeindeverwaltung
Schaukommission für Schaubezirk III – Gemarkungen Rennau, Rottorf und Ahmstorf	
Schaubeauftragter	**Stellvertreter**
Hans-Heinrich Ady (Vorsitzender des Realverbandes Rennau)	Christian Michel (stellvertretender Vorsitzender des Realverbandes Rennau)
Jörg Minkley (Landwirt aus Rottorf und Mitglied des Gemeinderates Rennau)	Siegfrid Janze (Vorsitzender der Feldmarkinteressentschaft Ahmstorf)
Tiefbautechniker Samtgemeindeverwaltung	Hochbautechniker Samtgemeindeverwaltung

SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

Besetzung Ausschüsse und Vertretungen 2016-2021

Samtgemeindebürgermeister	
Gero Janze	1. Stv. Jörg Minkley 2. Stv. Walter Gröger
Ratsvorsitzender	
Kurt Bartsch	1. Stv. Walter Gröger

Fraktionssprecher:		
Bürgerliste	Sabine Stabrey	Stv. Walter Gröger
CDU-FDP-Gruppe	Gregor Nitschke	Stv. Jörg Minkley

Innerhalb der Ausschüsse ist die gegenseitige Vertretung innerhalb der Fraktion / Gruppe vereinbart.

Samtgemeindeausschuss		**Stellvertreter**
Samtgemeindebürgermeister Gero Janze		1. Stv. Jörg Minkley 2. Stv. Walter Gröger
Ratsmitglied	Jörg Minkley	Gregor Nitschke
Ratsmitglied	Veronika Koch	Martin Klein
Ratsmitglied	Stefanie Gander	Thomas Martini
Ratsmitglied	Walter Gröger	Sabine Stabrey

Finanzausschuss		
Ratsmitglied	Gregor Nitschke	
Ratsmitglied	Walter Gröger	**Vorsitzender**
Ratsmitglied	Sebastian Werner	
Ratsmitglied	C.-F. Wielenberg	
Ratsmitglied	Fred Worch	Stv. Vorsitzender

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen		
Ratsmitglied	Kurt Bartsch	
Ratsmitglied	Martin Klein	**Vorsitzender**
Ratsmitglied	Jörg Minkley	
Ratsmitglied	Gregor Nitschke	
Ratsmitglied	Klaus-Peter Gläser	Stv. Vorsitzender

Schulausschuss		
Ratsmitglied	Stefanie Gander	
Ratsmitglied	Veronika Koch	**Vorsitzende**
Ratsmitglied	Sabine Stabrey	Stv. Vorsitzende
Ratsmitglied	Sebastian Werner	
Ratsmitglied	C.-F. Wielenberg	
Elternvertreter:	Claudia Jacobs,	Im Kamp 19, 38368 Querenhorst
	1. Stv.: Melanie Hosse,	Hauptstraße 8, 38368 Querenhorst
	2. Stv.: Sven Heins,	Elmblick 2, 38368 Mariental-Horst
Lehrervertreter:	Rektorin Martina Kromp	Grundschule Grasleben, Friedhofstraße 1

Stand: 09.03.2020

SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

Wasserverband Vorsfelde	
Mitglied im Vorstand	Kurt Bartsch Klaus-Peter Gläser Stellvertreter
Verbandsversammlungen	SGB Janze Stimmführer Fred Worch 1. Stellvertreter Walter Gröger 2. Stellvertreter 3. Stellvertreter
Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss	SGB Janze Leiter Kämmerei Stellvertreter

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund	
Verbandsversammlungen	Jörg Minkley SGB Janze Stellvertreter
Bezirks- und Kreisversammlungen	Kurt Bartsch Stimmführer C.-F. Wielenberg 1. Stv. des Stimmführers Klaus-Peter Gläser 2. Stv. des Stimmführers
Vorstand	SGB Janze

Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH (Gesellschafterversammlung)	
Gesellschafterversammlungen	Sebastian Werner Walter Gröger Stellvertreter
Aufsichtsrat	SGB Janze

Naturpark Elm-Lappwald (Beirat)
Verwaltung (SGB Janze, Stv. aus Fachbereich)

Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald
Verwaltung (SGB Janze, Stv. aus Fachbereich)

Kommunaler Arbeitgeberverband
Verwaltung (SGB Janze, Stv. Schulz)

Kommunaler Schadenausgleich Hannover
Verwaltung (SGB Janze, Stv. Schulz)

Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Chateau
Sebastian Werner, Stv. Walter Gröger

Kulturring der Samtgemeinde Grasleben
Geschäftsführender Vorstand des Kulturringes: Thomas Martini, Stv. Martin Seidel
Mitgliederversammlung des Kulturringes: Thomas Martini und Martin Seidel

Arbeitsgruppe Feuerwehr
Martin Seidel, Walter Gröger, Jörg Minkley, Gregor Nitschke

Arbeitsgruppe Freibad
Walter Gröger, Thomas Martini, Sabine Stabrey, Christoph-Ferdinand Wielenberg